



**SV/FD3/040/2020**

**Sitzungsvorlage**

öffentlich

**Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie (83. Änderung des Flächennutzungsplanes)**

- a) Erörterung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB
  - b) Erörterung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB
  - c) Erörterung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB i.V.m. § 4 a (3) BauGB und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4 a (3) BauGB
  - d) Beschluss über die "harten" und "weichen" Tabukriterien
  - e) Feststellungsbeschluss
- hierzu ist Frau Dr. Schneider vom Planungsbüro P3 geladen**

Federführend: FD 3 Bauen	Datum: 14.10.2020	Verfasser: Fischer, Katharina
Produkt: 51100      Räuml. Planungs- u. Entwicklungsmaßnahmen		
Datum	Gremium	
28.10.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt	
02.11.2020	Verwaltungsausschuss	
04.11.2020	Rat	

**Beschlussvorschlag:**

- a) Der Rat der Stadt Diepholz beschließt die Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB wie in den im Anhang beigefügten Abwägungstabellen dargelegt (Anlage 1 und 2).
- b) Der Rat der Stadt Diepholz beschließt die Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB wie in den im Anhang beigefügten Abwägungstabellen dargelegt (Anlage 3 und 4).
- c) Der Rat der Stadt Diepholz beschließt die Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB i.V.m. § 4 a (3) BauGB und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4 a (3) BauGB wie in den im Anhang beigefügten Abwägungstabellen dargelegt (Anlage 5 und 6).
- d) Der Rat der Stadt Diepholz beschließt die „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien entsprechend der in der Begründung integrierten Standortanalyse (Anlage 9).

- e) Der Rat der Stadt Diepholz beschließt nach Prüfung der während allen Beteiligungsverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB eingegangenen Stellungnahmen die Feststellung der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes – sachlicher Teilflächenutzungsplan Windenergie – entsprechend der Planzeichnung nebst Begründung und Umweltbericht (Anlage 7, 9, 10 und 11).

### **Sachverhalt:**

Die Stadt Diepholz will die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in ihrem Stadtgebiet steuern um unverträgliche Entwicklungen zwischen der Windenergienutzung und sonstigen städtebaulichen Belangen zu vermeiden. Als baurechtlich privilegierte Nutzung wird der Erzeugung von Windenergie ein hoher Stellenwert in der räumlichen Planung zugesprochen. Gleichzeitig führt die Nutzung des Raumes mit WEA auch zu vielfältigen Konflikten zwischen den Interessen von Anwohnern, sonstigen Interessen an Flächenentwicklungen und den Belangen von Natur und Landschaft.

Um den Anteil der Windenergie an der Stromerzeugung entsprechend der energiepolitischen Zielsetzung zu steigern, soll zur Konfliktvermeidung bei gleichzeitiger Sicherung von langfristig sicheren Standorten für WEA die bisherige Windkraftkonzentrationsplanung überarbeitet werden. Eine ungesteuerte Entwicklung der Windenergie auf Basis der baurechtlich vorhandenen Privilegierung ist nicht das städtebauliche Ziel der Stadt Diepholz. Die Standorte von WEA sollen weiterhin auf abgestimmte Standorte gesteuert werden. Daher hat der Verwaltungsausschuss am 27.08.2018 die Aufstellung eines sachlichen Teilflächenutzungsplanes Windenergie (83. Änderung Flächennutzungsplan) nach § 5 Abs. 2b BauGB mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB beschlossen. Die Möglichkeiten zur Steuerung und Errichtung von Windenergie soll unter Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen sowie der einschlägigen Rechtsprechung aktuellen Bedingungen geprüft werden.

Als Grundlage für die Planung wurde ein Gesamtkonzept (Vorentwurf Standortanalyse) mit einem Kriterienkatalog aus harten und weichen Tabukriterien und dadurch eine erste Flächenkulisse für potenzielle Windenergiestandorte im Stadtgebiet in Form von Prüfräumen erarbeitet. Im Ergebnis des erarbeiteten Gesamtkonzeptes wurden insgesamt neun Prüfräume im Stadtgebiet mit einem Flächenumfang von insgesamt 445 ha ermittelt. Alle ermittelten Prüfräume befinden sich im südlichen Stadtgebiet.

Am 21.01.2019 hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, dass auf der Grundlage des erarbeiteten Gesamtkonzeptes (Vorentwurf Standortanalyse) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden soll. Die Unterlagen zu allen 9 Prüfräumen wurden in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange zugänglich gemacht um die Bewertungen der Stadt mit den Belangen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange abzugleichen. Zugleich wurden die artenschutzrechtlich notwendigen Erhebungen zur Avifauna in Auftrag gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte am 13.02.2019 im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung (siehe Anlage 16 Niederschrift frühzeitige Bürgerinfo). Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 21.01.2019 um Stellungnahme bis zum 26.02.2019 gebeten. Im Ergebnis führten die Auswertung und Abwägung sämtlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung sowie die artenschutzrechtlichen Erhebungsergebnisse zu einer Anpassung der Planung.

Mit Beschluss vom 25.05.2020 hat der Verwaltungsausschuss dem Entwurf zugestimmt und die förmliche Beteiligung beschossen. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 18.06.2020 bis einschließlich 24.07.2020. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.06.2020 um Stellungnahme bis zum 24.07.2020 gebeten. Sowohl aus der Öffentlichkeit als auch von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden zahlreiche Stellungnahmen mit Anregungen, Hinweisen und Bedenken abgegeben.

Im Ergebnis führten die Auswertung und Abwägung sämtlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung zu redaktionellen Korrekturen und Ergänzungen sowie zu einer inhaltlichen Änderung in der Flächendarstellung der Konzentrationszonen (räumliche Erweiterung des Teilbereichs 3 im südwestlichen Bereich durch ein abgerissenes Wohnhaus - ehemals Grafftage 46 - und dem damit verbundenen Wegfall des 500 m-Tabukreises).

Mit Beschluss vom 07.09.2020 hat der Verwaltungsausschuss dem geänderten Entwurf zugestimmt und die erneute, eingeschränkte und verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Die erneute öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 18.09.2020 bis einschließlich 09.10.2020 (verkürzte Frist auf 3 Wochen). Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.09.2020 um Stellungnahme bis zum 09.10.2020 gebeten.

Sowohl aus der Öffentlichkeit als auch von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben. Zu den im Rahmen der erneuten Beteiligung vorgebrachten Anregungen, Hinweisen und Bedenken sind Abwägungsvorschläge erarbeitet worden (siehe Anlage 5 und 6).

Die eingegangenen Stellungnahmen der erneuten Beteiligung haben lediglich zu redaktionellen Korrekturen geführt. Eine erneute gesamträumliche Überarbeitung war nicht erforderlich. Sämtliche vorliegende Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB sind in Gänze abzuwägen.

Im gesamträumlichen Konzept sind die harten und weichen Tabukriterien plausibel und schlüssig dargelegt. Die Stadt Diepholz beabsichtigt weiterhin eine Steuerung von WEA in ihrem Stadtgebiet unter Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen sowie der einschlägigen Rechtsprechung. Die bestehende Sonderbaufläche im Bereich St. Hülfen Bruch wird nach den Ergebnissen des gesamträumlichen Konzeptes mit neuen angegliederten zusätzlichen Erweiterungszonen bestätigt. Ziel ist es auch zwei weitere, neue Sonderbauflächen bzw. Standorte für WEA im Stadtgebiet zur Verfügung zu stellen.

Die Stadt Diepholz berücksichtigt damit einerseits die Anforderung, dass die Errichtung von WEA im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegiert ist und die Stadt für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen muss. Andererseits berücksichtigt die Stadt auch, dass die Errichtung von WEA gemäß BauGB weiterhin gezielt räumlich gesteuert werden kann, um andere städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten im Stadtgebiet zu sichern und mögliche negative Umweltwirkungen möglichst gering zu halten.

Der Teilflächennutzungsplan berücksichtigt nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange die überzeugend und plausibel vorgestellten und bewerteten drei Teilbereiche im südlichen Stadtgebiet von Diepholz:

- Der Teilbereich 1 bezeichnet den bestehenden Windpark St. Hülfen Bruch mit neuen angegliederten zusätzlichen Erweiterungszonen.
- Die Teilbereiche 2 und 3 bezeichnen neue Konzentrationszonen östlich und westlich des Wasserzuges Lohne.

Mit dem Flächenkonzept wird die Windenergie im Stadtgebiet Diepholz unter Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen sowie der einschlägigen Rechtsprechung weiterhin auf abgestimmte Standorte gesteuert und ihr substantiell Raum geboten. Der Anteil der Windenergie an der Stromerzeugung kann entsprechend der energiepolitischen Zielsetzung der Stadt gesteigert werden.

Mit der Darstellung der Sonstigen Sondergebiete für Windenergieanlagen geht gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB im Regelfall die Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen für die übrigen Außenbereichsflächen der Stadt Diepholz außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen einher.

Die bisherige Darstellung zur Windenergie im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Flächendarstellung – Sonstiges Sondergebiet für Windenergieanlagen) werden mit Wirksamkeit dieser 83. Änderung des Flächennutzungsplanes ersetzt.

Sämtliche vorliegende Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB sind in Gänze abzuwägen. Anschließend kann der Feststellungsbeschluss gefasst werden. Nach erfolgtem Feststellungsbeschluss ist ein Antrag auf Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes beim Landkreis Diepholz zu stellen. Die Erteilung der Genehmigung ist von der Stadt Diepholz ortsüblich bekannt zu machen. Mit dem Tag der Bekanntmachung wird die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

#### **Finanzierung:**

Finanzielle Aufwendungen ergeben sich durch die Planungs- und Entwicklungskosten, der Rechtsberatung sowie externen Gutachtern (faunistische Kartierung, artenschutzrechtliche Prüfungen). Unter Produkt-Nr. 51100.4271000 stehen Mittel zur Verfügung.

#### **Anlagen:**

- Anlage 1 Abwägungstabelle frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung § 3 (1) BauGB
- Anlage 2 Abwägungstabelle frühzeitige TÖB-Beteiligung § 4 (1) BauGB
- Anlage 3 Abwägungstabelle förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung § 3 (2) BauGB
- Anlage 4 Abwägungstabelle förmliche TÖB-Beteiligung § 4 (2) BauGB
- Anlage 5 Abwägungstabelle erneute Öffentlichkeitsbeteiligung § 3 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB
- Anlage 6 Abwägungstabelle erneute TÖB-Beteiligung § 4 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB
- Anlage 7 Planzeichnung Feststellungsbeschluss
- Anlage 8 Planzeichnung DIN A4 Feststellungsbeschluss
- Anlage 9 Begründung mit Standortanalyse Feststellungsbeschluss
- Anlage 10 Umweltbericht Feststellungsbeschluss
- Anlage 11 Anlage zum Umweltbericht Biototypen
- Anlage 12 Artenschutzbeitrag mit FFH-Verträglichkeitsanalyse
- Anlage 13 Avifaunistische Kartierung Brutvögel 2019
- Anlage 14 Avifaunistische Kartierung Gastvögel 2019/2020
- Anlage 15 Erfassung von Fledermäusen 2019
- Anlage 16 Niederschrift frühzeitige Bürgerinformationsveranstaltung 13.02.2019

gez. Marré  
Bürgermeister